

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ulrike Gote**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 12.03.2013

Todesfall in der Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber in Hof

Am 07.03.2013 verstarb laut Auskunft der Regierung von Oberfranken in der Gemeinschaftsunterkunft in Hof Herr T.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Was war die Ursache für den Tod von Herrn T.?
- 1.2 Wurde eine Obduktion durchgeführt?
- 1.3 Gibt es Hinweise dafür, dass es sich bei dem Tod des Herrn T. um eine Selbsttötung handeln könnte?
2. Wie, wann und von wem wurde der Tod des Herrn T. in der Gemeinschaftsunterkunft Hof bemerkt?
 - 3.1 Befand sich Herr T. in medizinischer Behandlung?
 - 3.2 Wenn ja, weshalb?
 - 3.3 Welche Medikamente nahm Herr T. ein?
- 4.1 Wann kam Herr T. nach Deutschland?
- 4.2 Seit wann lebte Herr T. in der Gemeinschaftsunterkunft in Hof?
- 4.3 Leben Familienangehörige des Herrn T. in Deutschland?
- 5.1 Wie ist der Sachstand im Asylverfahren des Herrn T.?
- 5.2 Stand eine Abschiebung bevor?
- 6.1 Trifft es zu, dass die persönlichen Gegenstände des Herrn T. Mitarbeitern der iranischen Botschaft übergeben wurden?
- 6.2 Ist es üblich, dass die Hinterlassenschaft eines Flüchtlings Vertretern des Landes übergeben wird, aus dem dieser geflohen ist?
- 6.3 Wie und wo wurde Herr T. bestattet?

Antwort

**des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen**
vom 17.04.2013

Für die Antwort auf die Schriftliche Anfrage vom 12. März 2013 wurde Drucklegung beantragt. Im Rahmen einer Abwägung zwischen dem Fragerecht der Abgeordneten und dem auch postmortal vonseiten der Staatsregierung zu beachtenden Persönlichkeitsschutz des Verstorbenen werden einzelne Details zu medizinischen Fragen nicht wiedergegeben.

Zu 1.1:

Nach Mitteilung der Regierung von Oberfranken habe die Obduktion des am 7. März 2013 tot in seinem Zimmer in der Asylbewerberunterkunft in Hof aufgefundenen iranischen Asylbewerbers keine fassbare Todesursache ergeben. Bereits nach den polizeilichen Ermittlungen sei eine Einwirkung durch Dritte auszuschließen gewesen. Dies sei nunmehr durch die Obduktion bestätigt worden. Im Auftrag der Staatsanwaltschaft Hof werden derzeit noch toxikologische Untersuchungen durchgeführt. Nach den bisher hierzu vorliegenden vorläufigen Befunden sei von einer Medikamentenüberdosierung auszugehen. Ein endgültiges Obduktionsergebnis liegt der Regierung von Oberfranken noch nicht vor.

Zu 1.2:

Siehe hierzu die Antwort auf Frage 1.1.

Zu 1.3:

Der Regierung von Oberfranken liegen derzeit keine Erkenntnisse darüber vor, dass es sich beim Tod von Herrn T. um eine Selbsttötung handeln könnte (z. B. Abschiedsbrief).

Zu 2.:

Die Regierung von Oberfranken teilte mit, dass am Donnerstag, den 7. März 2013, zwei Bewohnerinnen der Gemeinschaftsunterkunft Hof gegen 06:45 Uhr im Büro des Hausverwalters erschienen seien und diesem mitgeteilt hätten, dass sich Herr T. nicht mehr melde. Ein Mitarbeiter habe sich daraufhin unverzüglich in das Zimmer von Herrn T. begeben und diesen tot im Bett liegend aufgefunden.

Zu 3.1:

Nach Mitteilung der Regierung von Oberfranken habe sich Herr T. in regelmäßiger ärztlicher Behandlung befunden, und zwar bei einem Allgemeinarzt und einem Facharzt für Neurologie und Psychiatrie.

Zu 3.2:

Im Rahmen einer Abwägung zwischen dem Fragerecht der Abgeordneten und dem auch postmortal vonseiten der Staatsregierung zu beachtenden Persönlichkeitsschutz des Verstorbenen werden einzelne Details zu medizinischen Fragen nicht wiedergegeben.

Zu 3.3:

Im Rahmen einer Abwägung zwischen dem Fragerecht der Abgeordneten und dem auch postmortal vonseiten der Staatsregierung zu beachtenden Persönlichkeitsschutz des Verstorbenen werden einzelne Details zu medizinischen Fragen nicht wiedergegeben.

Zu 4.1:

Die Ersteinreise in das Bundesgebiet erfolgte (nach Mitteilung der Regierung von Oberfranken) am 10. Juni 2011.

Zu 4.2:

Herr T. lebte seit dem 4. August 2011 in der Gemeinschaftsunterkunft Hof.

Zu 4.3:

Die Regierung von Oberfranken teilt mit, dass sie dazu keine Erkenntnisse habe.

Zu 5.1 und 5.2:

Nach Mitteilung der Regierung von Oberfranken sei das Asylverfahren noch nicht abgeschlossen gewesen, weswegen auch keine Abschiebung bevorgestanden habe.

Zu 6.1:

Nach Mitteilung der Regierung von Oberfranken haben Mitarbeiter des Generalkonsulats der islamischen Republik Iran in München vom Hausverwalter die Herausgabe der persönlichen Gegenstände des Verstorbenen verlangt. Daraufhin seien die persönlichen Gegenstände von Herrn T. an diese übergeben worden.

Zu 6.2:

Nach Art. 5 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen gehört die Vertretung der Interessen von Angehörigen in Nachlasssachen ausdrücklich zu den konsularischen Aufgaben.

Eine Abfrage unter den Regierungen hat allerdings ergeben, dass es nicht üblich ist, dass der Nachlass eines verstorbenen Bewohners einer Unterkunft an konsularische Vertreter des Herkunftslandes übergeben wird.

Das Sozialministerium hat den Todesfall in Hof zum Anlass genommen und den Regierungen mit AMS vom 20. März 2013 Hinweise zur Vorgehensweise bei einer Nachlassherausgabe beim Ableben von Bewohnern von Asylbewerberunterkünften gegeben.

Zu 6.3:

Nach Mitteilung der Regierung von Oberfranken sei der Leichnam von Herrn T. am Mittwoch, den 12. März 2013, mit dem Flugzeug nach Teheran überführt worden.